

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.1978

Geschäftszahl

0178/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0751/74 E 25. September 1974 RS 1

(Zusatz: Eine erst 12 Stunden nach der Tat erfolgte Meldung wird daher der Gesetzesstelle des § 4 Abs 5 StVO nicht gerecht).

Stammrechtssatz

Der Begriff "ohne unnötigen Aufschub" ist streng auszulegen. (Hinweis auf E vom 12.11.1970, 1771/69)